

BGer 5A_698/2021 vom 2. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_698_2021

FR: TF 5A_698/2021 du 2 septembre 2021

IT: TF 5A_698/2021 del 2 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Dabei genügt ein Verweis auf die kantonalen Eingaben nicht; die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 400; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die 166-seitige Beschwerde besteht aus Kopien sämtlicher Aktenstücke des Verfahrens, welche jeweils kommentiert werden. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren bildet jedoch einzig der letztinstanzliche kantonale Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG). Dieser äussert sich ausführlich zu den möglichen rechtlichen Grundlagen einer Löschung und verneint sämtliche Möglichkeiten einer Löschung auf einseitiges Begehren. Zwar wird auf S. 158-160 der Beschwerde auf den angefochtenen Entscheid Bezug genommen. Allerdings werden die eigenen Sachverhaltsbehauptungen in rein appellatorischer und damit unzulässiger Form erhoben. In rechtlicher Hinsicht beschränken sich die Beschwerdeführer auf eine lose Kommentierung und Kritisierung des Entscheides, ohne dass auch nur ansatzweise aufgezeigt würde, inwiefern dieser Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.